

Umweltanalyse

zum Bebauungsplan „Hasel – 2. Änderung und 1. Erweiterung“ in Rielasingen

Stand: Februar 2018



Lage des Plangebietes (roter Kreis) in Konstanz (Quelle: Top 25 Viewer – unmaßstäblich)

Auftraggeber: Metin Sentürk
Druckcenter Bodensee GmbH (DCB)
Singener Straße 21
78239 Rielasingen-Worblingen

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel. 07551 949558 0
www.365grad.com

Bearbeitung: M.Sc. Martina Schwenkel
Tel. 07551 949558 8
m.schwenkel@365grad.com

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhabensbeschreibung.....	3
2. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	3
3. Schutzgebiete.....	5
4. Fachplan landesweiter Biotopverbund.....	6
5. Hochwasser.....	6
6. Übergeordnete Planungen.....	8
7. Bestandsbeschreibung.....	9
8. Bewertung und Konfliktanalyse	10
9. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	13
9.1 Vermeidungsmaßnahmen	13
9.2 Minimierungsmaßnahmen.....	14
10. Artenschutzfachliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG.....	18
10.1 Bestand / Potentialabschätzung.....	18
10.2 Artenschutzrechtliche Konflikte.....	19
10.3 Fazit der artenschutzrechtlichen Einschätzung.....	19
11. Fazit.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild der Bestandssituation	3
Abbildung 3: Kartierte § 32-Biotope in der näheren Umgebung des Plangebiets.....	5
Abbildung 4: Abgrenzung des Wasserschutzgebiets.....	6
Abbildung 5: Hochwassergefahrenkarte	7
Abbildung 6: Auszug aus der Untersuchung Büro Wald und Corbe.....	7
Abbildung 7: Volumenausgleich Retentionsraum	8
Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.....	9

Anhang

- I. Fotodokumentation
- II. Pflanzlisten
- III. Relevanzprüfung Artenschutz (Fledermäuse), A. Sproll vom 28.04.2015
- IV. FFH-Vorprüfung, Büro 365° freiraum + umwelt vom 01.08.2017

1. Vorhabensbeschreibung

Auf den Flurstücken 340/4, 411, 411/2, 412, 414/3, 3831 Gemarkung Rielasingen, Landkreis Konstanz wird der Bebauungsplan „Hasel – 2. Änderung und 1. Erweiterung“ aufgestellt. Der Geltungsbereich liegt an der L 191 am Ortsausgang von Rielasingen in Richtung Singen. Das Gelände liegt zwischen der Landesstraße und dem Radweg entlang der Radolfzeller Aach.

Eine südliche Teilfläche ist Bestandteil eines bestehenden Bebauungsplans. Die zentralen Flächen sind mit Gewerbehallen und Parkplätzen bebaut. Der B-Plan wird mit dem Ziel aufgestellt, die Gesamtfläche als Wohnanlage zu entwickeln. Nördlich angrenzend soll zukünftig noch ein Hotel entstehen.

Der B-Plan wird im Vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im Vereinfachten Verfahren ist nach § 13a Abs. 3 keine Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich. Auch die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. §§ 14, 15 BNatSchG ist nicht anzuwenden, da nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Durch die Bebauung und Umnutzung der Flächen kommt es dennoch zu Beeinträchtigungen der Umwelt. Diese sollten, auch bei nicht erforderlicher Anwendung der Eingriffsregelung, so gering wie möglich gehalten werden. In der vorliegenden Umweltanalyse werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt beschrieben und bewertet. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen formuliert und beschrieben, die als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen werden.

2. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes ist die Umnutzung des bestehenden Gewerbegebiets in eine Wohnanlage (Allgemeines Wohngebiet). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 1,72 ha. Es ist eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Es sind insgesamt 16 Wohnhäuser mit jeweils vier Vollgeschossen geplant.

Die Erschließung erfolgt von der östlich verlaufenden Landesstraße 191 über eine Zufahrt und eine interne Wohnstraße. Die im Gebiet bestehenden Gebäude werden abgerissen. Es werden 16 neue Wohngebäude errichtet. Die Gebäude werden durch Baum- und Strauchpflanzungen eingegrünt. Soweit es die Bauausführung zulässt werden bestehende Bäume erhalten. Da einige Gebäude innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Radolfzeller Ach liegen, ist ein Ausgleich des verloren gehenden Retentionsraumes erforderlich. Dieser erfolgt innerhalb des Plangebietes (siehe Kapitel 5). Abbildung 1 zeigt eine Luftbildaufnahme mit der aktuellen Nutzung.



Abbildung 1: Luftbildaufnahme des Plangebietes, Plangebiet: Rote Umrandung (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 23.06.2017, unmaßstäblich)

3. Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten. Westlich angrenzend (durch einen Rad- und Fußweg vom Geltungsbereich getrennt) fließt die Radolfzeller Aach, die im FFH-Gebiet 8219-341 „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ liegt (siehe dazu FFH-VP im Anhang IV).

Entlang der Aach sind nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG Biotope kartiert (vgl. Abbildung 3). Die Biotope liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und werden durch die Planung nicht tangiert.

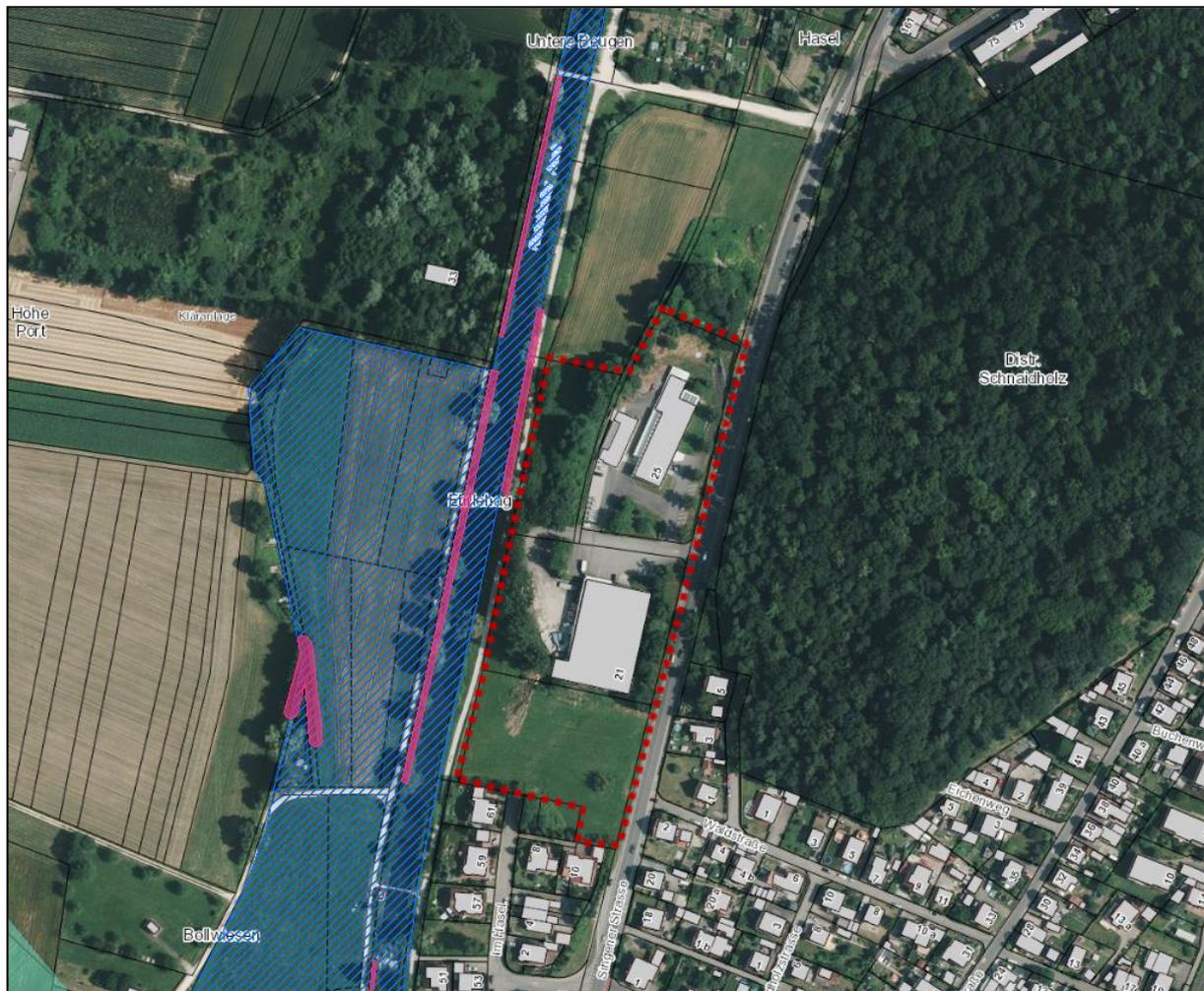


Abbildung 2: kartierte § 32-Biotope in der näheren Umgebung des Plangebiets (Biotopkartierung 2014), abgerufen am 30.05.2017

Weitere Schutzgebiete als die genannten sind nicht bekannt.

Nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt das Wasserschutzgebiet „WSG TB Remishof, Brunnengruben Nord und Münchried, Singen“, Zone III und westlich angrenzend an die Radolfzeller Aach liegt das Wasserschutzgebiet „WSG Bollwiesen und Grabenäcker, Rielasingen“, Zonen II und IIIA.



Abbildung 3: Abgrenzung des Wasserschutzgebiets (blau), Lage Plangebiet (rote Linie), Quelle: LUBW Daten- und Kartenservice-online, abgerufen am 23.06.2017

4. Fachplan landesweiter Biotopverbund

Es sind keinerlei Flächen des landesweiten Biotopverbundes in der Umgebung des Plangebietes vorhanden (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 30.05.2017). Es sind keine Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan vorhanden.

5. Hochwasser

Laut Hochwassergefahrenkarte liegt der westliche Bereich des Plangebietes in einer HQ-100 Überflutungsfläche (siehe Abbildung 4). Bei einem 100-jährlichen Hochwasser wäre die Fläche in diesem Bereich ca. 0,3 m tief überflutet.

Die Flussgebietsuntersuchung vom Büro Wald und Corbe (siehe Abbildung 5) kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der westliche Bereich des Plangebietes in HQ-100 Überflutungsflächen liegt. Es entfallen Retentionsräume im Umfang von 3.100 m² und 685 m³.

Die wegfallenden Retentionsräume werden am nördlichen und südlichen Rand des Plangebietes ausgeglichen. Der Volumenausgleich ist in Abbildung 6 dargestellt.

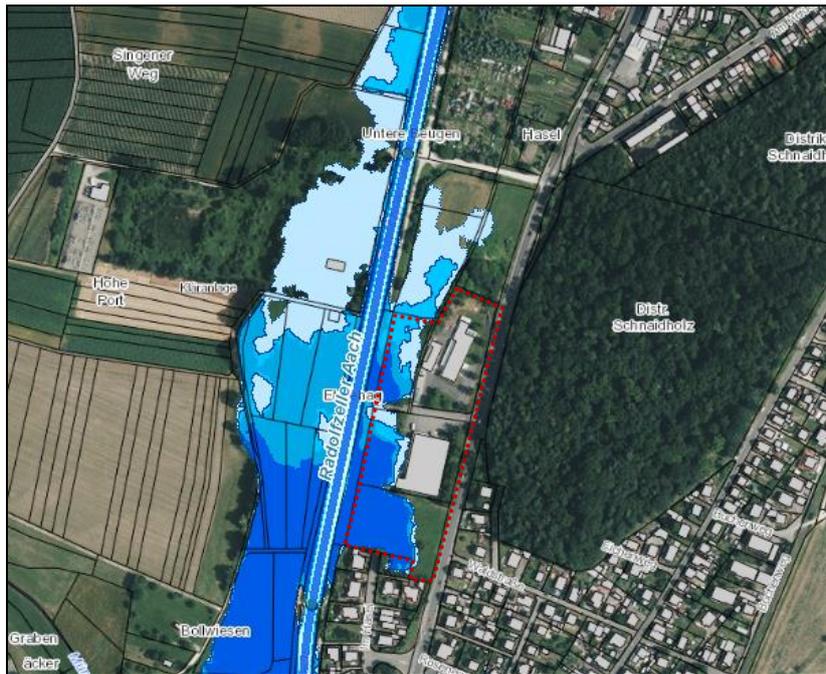


Abbildung 4: Hochwassergefahrenkarte, Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 30.05.2017, unmaßstäblich, Plangebiet rote Linie

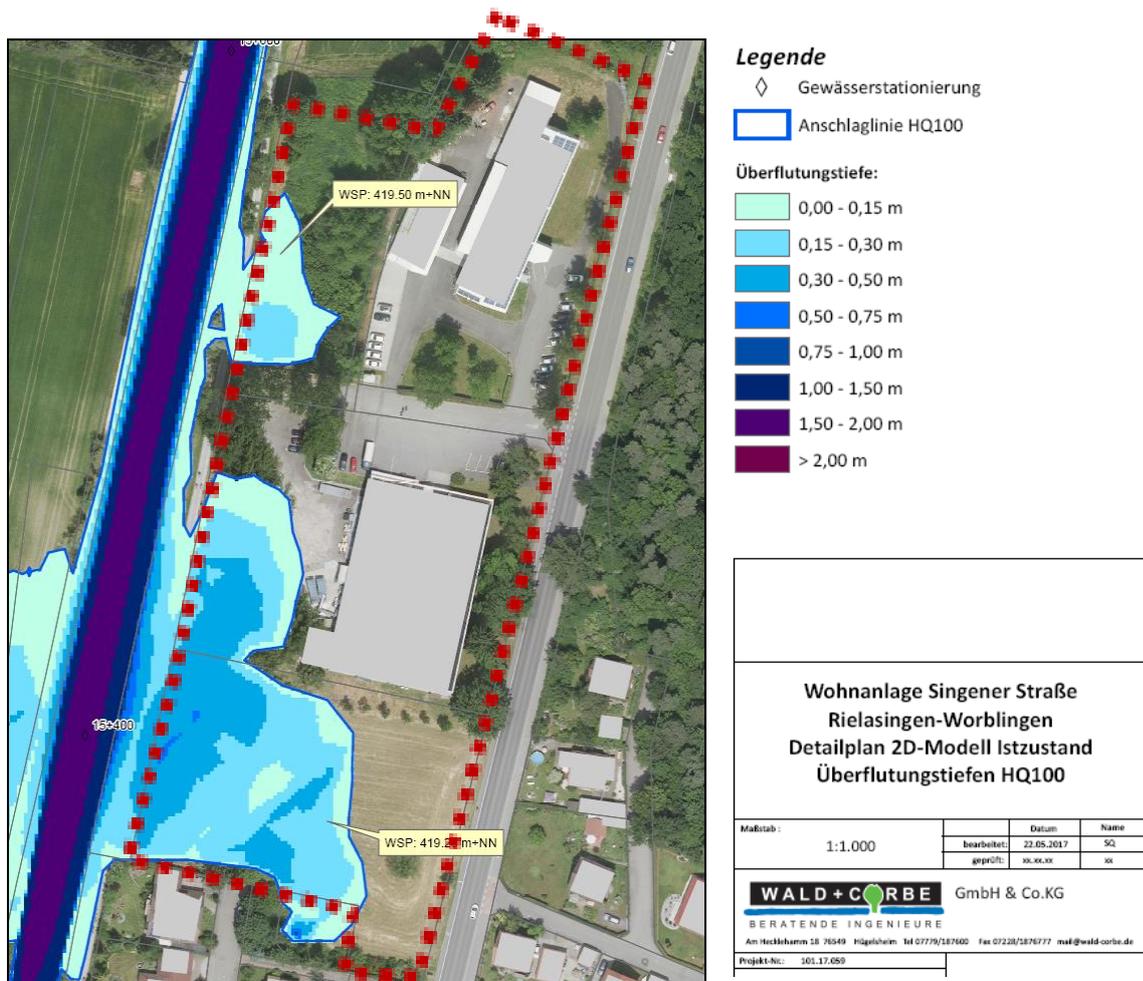


Abbildung 5: Auszug aus der Untersuchung Büro Wald und Corbe (Stand 22.06.2017), unmaßstäblich, Plangebiet: rote Linie



Abbildung 6: Volumenausgleich Retentionsraum (grüne Linie) und Überflutungstiefen HQ-10 (Wald und Corbe, 12.06.2017, unmaßstäblich)

6. Übergeordnete Planungen

Regionalplan

Nach dem Regionalplan Hochrhein-Bodensee (2000) liegt das Plangebiet in einem Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennahe Rohstoffe. Westlich der Radolfzeller Aach grenzt ein Regionaler Grünzug an, der von der Planung der Wohnanlage nicht betroffen ist.

Flächennutzungsplan (FNP) 2020 Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steiölingen und Volkertshausen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hasel – 2. Änderung und 1. Erweiterung“ ist im FNP der Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steiölingen und Volkertshausen als Gewerbegebiet (grau) und zu einem geringeren Flächenanteil als Grünfläche dargestellt. Dies

entspricht nicht der geplanten Nutzung der Fläche als Wohngebiet. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans kann nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.



Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (rote Umrandung: Plangebiet), Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, abgerufen am 05.02.2015

7. Bestandsbeschreibung

Die überplante Fläche ist im mittleren und nördlichen Bereich mit mehreren Gebäuden bestanden und als Parkierungsfläche versiegelt. Die südliche Fläche im Geltungsbereich (Flurstück 411/2) wird als Grünland genutzt, die westlich der Verpackungsfirma liegende Freifläche (Flurstück 411) ist mit einer Hybrid-Pappel-Reihe (Stammdurchmesser rd. 45 - 50 cm) bestanden und wird ebenfalls als Grünland genutzt. Die staunässegeprägte Offenlandfläche westlich der Druckerei (Flurstück 3831) ist mit durchgewachsenen Haselnusssträuchern und zwei Gehölzgruppen aus mehrstämmigen Schwarz-Erlen sowie einer fragmentarisch ausgebildeten Röhrichtfläche bestanden. Das Röhricht ist mit Indischem Springkraut durchsetzt und zum Teil mit Brombeergestrüpp überwuchert. Es handelt sich nicht um einen nach § 33 NatSchG BW geschützten Biotoptyp. Angrenzend an die Erlengruppen stockt eine Fichtengruppe. Die abgezaunte Freifläche nördlich der Fabrikgebäude auf Flurstück 414/3 ist mit Staudenknöterich (Neophyt), vereinzelt Schwarz-Erlen, Birken und Eschen sowie Ruderalvegetation bestanden. Die Vegetation hat sich über Sukzession entwickelt. Die vorgenannten Gehölze schirmen die vorhandenen Gebäude gegenüber der freien Landschaft gen Westen und Norden ab. Flurstück 414/1 nördlich des Plangebietes wird als Grünland genutzt.

Entlang der L 191 stockt straßenbegleitend eine Baumreihe aus überwiegend Birken, im Süden sind einzelne Eschen und eine Fichte vorhanden. Zwischen den Gebäuden auf Flurstück 414/3 wachsen vereinzelte Laubbäume jungen Alters. Die Bäume im Plangebiet sind insgesamt betrachtet von mittlerer Wertigkeit.

8. Bewertung und Konfliktanalyse

Tabelle 1: Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
Boden	<p>Der Boden im Plangebiet ist durch Überbauung und Versiegelung vorbelastet. Die Fläche ist altlastensaniert.</p> <p>Die Bedeutung der unverbauten Flächen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist hoch, die Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe ist niedrig und die Bedeutung für die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist mittel (Quelle: Bodenfunktionsbewertung des LGRB). Als Standort für die natürliche Vegetation ist der Boden ohne Bedeutung.</p> <p>Empfindlichkeit: Die Empfindlichkeit gegenüber dem Bauvorhaben liegt aufgrund der bestehenden Vorbelastungen insbesondere durch vorhandene Versiegelung (Gebäude, Parkplätze) und der GRZ von 0,4 im mittleren Bereich.</p>	<p>Da die Flächen durch die teilweise vorhandene Überbauung (Vollversiegelung) vorbelastet sind, wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden als von mittlerer Erheblichkeit eingestuft. Diese Einschätzung resultiert aus der zu erwartenden Neuversiegelung, die immer einen Totalverlust aller Bodenfunktionen bedeutet.</p> <p>Die vorhandenen Gebäude werden zurückgebaut. Es werden 16 neue Wohnhäuser gebaut. Alle Flachdächer sind zu Begrünen, wodurch die Eingriffe in den Boden minimiert werden.</p> <p>Die Parkierung erfolgt in einer Tiefgarage, die unter den östlichen Gebäuden errichtet wird und zusätzlich auf oberirdischen Stellplätzen. Diese werden mit wassergebundener Decke ausgeführt.</p>
Wasser	<p><i>Grundwasser:</i> Die Fläche liegt angrenzend an ein Wasserschutzgebiet (vgl. Abbildung 3). Empfindlichkeit: Grundwasser ist gegenüber Verunreinigung sehr empfindlich. Das Verschmutzungspotential, welches von dem Wohngebiet ausgeht wird jedoch als gering eingeschätzt.</p> <p><i>Oberflächenwasser:</i> die Radolfzeller Aach fließt westlich außerhalb des Plangebiets und ist von der Planung durch die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser betroffen, falls der Notüberlauf aus den Retentionsmulden in die Aach eingeleitet wird. Der naturnahe und als FFH-Gebiet ausgewiesene Bach ist naturschutzfachlich von hoher Wertigkeit.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet (HQ 100) der Radolfzeller Aach.</p> <p>Empfindlichkeit: Die Radolfzeller Aach ist gegenüber der Wohnbauentwicklung unempfindlich. Gegenüber der Lage im Überschwemmungsgebiet besteht eine hohe Empfindlichkeit.</p>	<p><i>Grundwasser:</i> Das Niederschlagswasser wird im Gebiet in Retentionsmulden innerhalb der Volumenausgleichflächen über die belebte Bodenschicht versickert und dadurch gereinigt dem Grundwasser zugeführt. Ein weiterer Retentionsrückhalt ist durch die begrünten Dächer und die begrünte Tiefgarage gegeben. Keine Verschlechterung für das Schutzgut Grundwasser zu erwarten, da die Flächen bereits teilweise durch Vollversiegelung vorbelastet sind und anfallendes Niederschlagswasser versickert wird.</p> <p><i>Oberflächenwasser:</i> Der Notüberlauf der Versickerungsmulde führt je nach Planung möglicherweise in die Radolfzeller Aach. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers in diesem Falle durch den Notüberlauf ist nicht zu erwarten, da dieser nur bei Starkregenereignissen anspringt und damit zu Zeiten, in denen in der Aach ohnehin ein hoher Durchfluss gegeben ist. Das eingeleitete Wasser ist unverschmutzt. Sollte es dennoch unerwartet zur Einleitung verschmutzten Wassers kommen wird über den Verdünnungseffekt eine Verschmutzung der Aach vermieden.</p> <p>Das Retentionsvolumen des Überschwemmungsgebiets darf nicht reduziert werden. Ein Retentionsausgleich ist in der Fläche vorgesehen (siehe Kapitel 5).</p>

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
Klima / Luft	<p>Das Plangebiet liegt zwischen den bebauten Flächen an den Ortsausgängen von Rielasingen und Singen. Kleinklimatisch betrachtet ist die Fläche durch Gebäude und Parkplätze vorbelastet. Die Fläche ist insgesamt mit einigen Bäumen und Großsträuchern, die über das ganze Gelände verteilt stehen, gut durchgrünt.</p> <p>Empfindlichkeit: Eine Empfindlichkeit gegenüber dem Bauvorhaben ist aufgrund der Freiflächen sowie der neuen Gehölzpflanzungen nicht gegeben.</p>	<p>Geringe Zunahme der Schadstoffbelastung durch vermehrtes Verkehrsaufkommen, jedoch nicht in klimatisch relevantem Umfang zu erwarten. Auf dem gesamten Gelände sind Neupflanzungen vorgesehen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima und die Luftqualität zu erwarten.</p> <p>Die Gehölzpflanzungen und die gute Durchgrünung des Areals sind als Maßnahmen zur Klimaanpassung zu werten.</p>
Tiere	<p>Siehe Kapitel 10. „Artenschutzrechtliche Einschätzung“.</p>	<p>Es ist mit keiner artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit für Vögel und Fledermäuse zu rechnen, wenn die unter 9. genannten Maßnahmen umgesetzt werden (Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, Reduzierung von Lichtimmissionen, Anbringen von Fledermaus- bzw. Vogelnistkästen, Rodung und Rückschnitt von Gehölzen nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September).</p>
Pflanzen/ Biotope/ Biologische Vielfalt	<p>Das Grünland weist keine wertgebenden Arten auf. Die Hybrid-Pappeln sind eine Zuchtform und aufgrund ihres Alters nur noch bedingt verkehrssicher. Die Fichten sind nicht standortgerecht und daher von untergeordneter Bedeutung. Die beiden Baumgruppen aus Schwarz-Erlen sind standortgerecht und standorttypisch. Sie sind vital und prägend für die Fläche. Die krautige Vegetation auf Flurstück 3831 ist durch das Vorkommen des Springkrauts beeinträchtigt. Insgesamt weisen die Flächen wenig naturnahe Elemente auf. Die biologische Vielfalt ist gering und durch das Aufkommen der Neophyten beeinträchtigt. Teilflächen sind mit Brombeergestrüpp überwuchert. Die Baumreihe entlang der L 191 ist im Wesentlichen für das Schutzgut Landschaft von Bedeutung und spielt für das Schutzgut Pflanze eine untergeordnete Rolle. Empfindlichkeit: Die Empfindlichkeit gegenüber der Entwicklung als Wohnanlage wird als gering eingeschätzt, wenn die vorgesehenen Durchgrünungsmaßnahmen umgesetzt werden.</p>	<p>Der Verlust der Gehölze im Plangebiet wird als unerheblich bewertet, da es sich um keinen wertvollen alten Baumbestand handelt und im gesamten Plangebiet neue Bäume gepflanzt werden. Neun Bäume werden zwischen den Stadtviellen und Steghäusern gepflanzt. Innerhalb der Wohnanlage und entlang der L 191 werden zudem zahlreiche weitere Bäume und Sträucher gepflanzt. Flachdächer werden begrünt.</p> <p>Wo möglich werden bestehende Bäume erhalten (wenn es die Ausführungsplanung zulässt). Es werden aber keine Bäume zum Erhalt festgesetzt, weshalb ein vollständiger Verlust möglich ist.</p>
Landschaft/ Ortsbild / Erholung	<p>Die bestehenden Gebäude besitzen aufgrund ihres Alters und ihres Erscheinungsbildes keine besondere Bedeutung für das Ortsbild. Ortsbildprägend sind die beiden Erlengruppen und die Baumreihe entlang der L 191. Das Gelände als solches hat heute für die Erholung keine Bedeutung. Westlich angrenzend verläuft der „Heidelberg-Schwarzwald-Bodensee-Weg“ (Radwanderweg) und der „Schwarzwald-Jura-Bodenseeweg“ (Wanderweg), so dass der Umgebung eine Bedeutung für Tourismus und Erholung zukommt.</p> <p>Empfindlichkeit: gegenüber dem Schutzgut Landschaft besteht bei landschaftsgerechter</p>	<p>Das heute gewerblich genutzte Gelände und die teils ruderalisierten und mit Neophyten durchsetzten Flächen üben auf das Ortsbild eine wenig positive Wirkung aus.</p> <p>Die Umnutzung wird sich positiv auf Ortsbild und Erholung auswirken, wenn das Gelände ansprechend gestaltet und gut durchgrünt wird.</p> <p>Sehr wichtig ist eine Eingrünung des Geländes im Westen zur Einbindung in die freie Landschaft.</p>

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
	Gestaltung und guter Ein- und Durchgrünung eine geringe Empfindlichkeit.	
Mensch	<p>Das Plangebiet grenzt an die vielbefahrene L 191 an. Von der Landesstraße wirkt Verkehrslärm auf das Plangebiet ein. Lärm entsteht zudem im Bereich der Ein- und Ausfahrten der Tiefgarage.</p> <p>Empfindlichkeit: das südlich angrenzende Wohngebiet ist gegenüber Lärmimmissionen sehr empfindlich.</p>	<p>Es werden Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenlärm der L 191 und gegenüber der Tiefgarage der Wohnanlage ergriffen (siehe Kapitel 9).</p> <p>Mit der Wohnanlage wird dringend benötigter Wohnraum geschaffen. Durch die Wohnbebauung sind Lärmauswirkungen auf die Umgebung und insbesondere das südlich angrenzende Wohngebiet möglich. Eine Quantifizierung liegt nicht vor. Die Auswirkungen können deshalb nicht bewertet werden.</p>

9. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen, Einbau von Vogelschutzglas

Maßnahme:

Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen, bei denen Vögel durch eine oder mehrere Glasscheiben hindurch attraktive Ziele sehen können und beim Anflugversuch mit den Scheiben kollidieren (z.B. gläserne Verbindungsgänge, „über-Eck“-Situationen mit Durchsicht, Schallschutzwände, Glaspavillons). Wo dies baulich nicht von vornherein vermieden werden kann, sind die Glasscheiben mit für Menschen unsichtbaren UV-Markierungen („Vogelschutzglas“) zu versehen oder mit sichtbaren Markierungen auszustatten, die den Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen folgen (Schweizer Vogelwarte/ SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Sempach.)

Begründung:

Schutzgut Tiere: Vermeidung des Tötungsrisikos (Lage von Gebäuden in der Nähe der Radolfzeller Aach)

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)

V 2 Fällen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Maßnahme:

Die notwendige Rodung der Laubbäume und Gehölzstrukturen ist außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September, durchzuführen.

Begründung:

Vermeidung einer Tötung möglicherweise vorhandener Brutvögel.

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 39 Abs. 5 BNatSchG

V3 Erhalt und Schutz von Bäumen

Maßnahme:

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze sind soweit wie möglich zu erhalten. Die zu erhaltenden Bäume sind während der Bauzeit durch einen Bauzaun zu schützen, um Stamm- und Astverletzungen und Schädigungen im Wurzelbereich durch Baustellenfahrzeuge zu vermeiden. Falls ein Zaun nicht aufgestellt werden kann, sind die Stämme mit geeignetem Material zu schützen, um Stammverletzungen zu vermeiden. Der Wurzelraum sollte nicht befahren werden. Bei einer Versiegelung des

Bodens muss mit Hilfe von z. B. Baumrosten gewährleistet werden, dass eine Beeinträchtigung des Wurzelraumes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung wird.

Begründung:

Erhalt von Brut- und Nahrungshabitaten für Vögel, Erhalt der klimatische Ausgleichswirkung, Staubfilterung, Beschattung und Begrünung. Die Maßnahme dient den Schutzgütern Pflanzen & Tiere, Klima / Luft / Mensch und Landschaft / Ortsbild.

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Minimierungsmaßnahmen

M 1 Reduktion von Lichtemissionen

Maßnahme:

Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende LED Leuchten zu verwenden. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23:00 Uhr und 5:00 Uhr zu reduzieren, z.B. durch Ausschalten jeder zweiten Leuchte in der Nacht.

Begründung:

Minimierung der Verluste von nachtaktiven Insekten durch Flug zu den Leuchtquellen, Minimierung der Lichtemissionen in das nächtliche Landschaftsbild, Erhalt der Flugrouten von Fledermäusen.

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG

M 2 Verwendung offenerporiger Beläge

Maßnahme:

PKW – Stellplätze, Fahrradstellplätze und Flächen für Plätze, Hofflächen und Wege sind so weit wie möglich mit wasserdurchlässige Beläge herzustellen. Geeignete Beläge sind: Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Pflaster bzw. Platten mit großem Fugenanteil.

Begründung:

Teilerhalt der Bodenfunktionen, Minimierung der Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt durch Teilver-sickerung des Niederschlagswassers

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M 3 Optimierung des Brutplatzangebots für Vögel

Maßnahme:

Anbringen von 15 Nistkästen für Vögel (Höhlenbrüter, Halbhöhlenbrüter) an Bäumen und Gebäuden.

Begründung:

Verbesserung der Habitatbedingungen, Schaffung von Brutplätzen, Interimslösung bis die neu gepflanzten Bäume Höhlen als Bruthabitat ausgebildet haben.

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG

M 4 Dachbegrünung

Maßnahme:

Die Flachdächer sind extensiv (Aufbauhöhe oberhalb der Wurzelschutzschicht mindestens 10 cm hoch) zu begrünen. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Begründung:

Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses (insbesondere bei Spitzenregenfällen), Rückführung des Wassers in den natürlichen Wasserkreislauf durch Verdunstung, Wiederherstellung von Bodenfunktionen durch Teilversickerung und Rückhaltung des Niederschlagswassers, Einbindung der Gebäude in das Landschaftsbild, ansprechende Gestaltung, Lebens- und Rückzugsraum für Tiere, Biotopvernetzungsfunktion, Klimaanpassung durch Verbesserung des Mikroklimas, Klimaschutz durch Dämmwirkung der Dachbegrünung.

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

M 5 Versickerung von Niederschlagswasser

Maßnahme:

Die Oberflächenwässer der mit extensiver Dachbegrünung versehenen Gebäude dürfen über ein Kanalsystem direkt der Aach zugeleitet werden.

Für die dezentrale Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser der Erschließungsstraßen und sonstigen befestigten Flächen sind Versickerungsmulden mit belebten Bodenschichten (mind. 30 cm) anzulegen. Die Lage der Mulden ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Begründung:

Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser, Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses (insbesondere bei Starkregenfällen), weiterhin Versickerung von Niederschlagswasser.

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

M 6 Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Maßnahme:

Bei den 9 Wohngebäuden im Westen des Plangebietes ist pro Gebäude mindestens ein mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Zwischen den Bäumen sind Sträucher zu pflanzen. Pflanzung der

Bäume gemäß Planeintrag. Der exakte Standort der Bäume kann 3 m vom Planeintrag abweichen. Pflanzqualität Bäume: H mB 3xv, StU 14-16. Befestigung mittels Dreibock, Schutz vor Verbiss. Pflanzqualität Sträucher: Sol mB 3 xv, 125-150.

Die Baum- und Straucharten sind der Liste in Anhang II zu entnehmen. Es sind Gehölze autochthoner Herkunft zu verwenden (Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland). Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang sind Ersatzgehölze zu pflanzen.

Begründung:

Einbindung der Wohnanlage in die Landschaft und gegenüber dem Rad- und Wanderweg, Ersatz der entfallenden Bäume auf dem Gelände, Leitstruktur für Fledermäuse. Die Maßnahme dient den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, biologische Vielfalt, Klima/Luft und Landschaftsbild.

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

M 7 Gestaltung der Außenanlagen

Maßnahme:

Am südlichen Gebietsrand sind auf einem 3-7 m breiten Streifen außerhalb der Retentionsmulde die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten und zusätzlich Bäume anzupflanzen, sodass eine dichte Baum-Strauchhecke entsteht. Zusätzlich zu den festgesetzten Baumpflanzungen am westlichen Gebietsrand (M 6) werden zahlreiche weitere Bäume zwischen den geplanten Gebäuden und auf der Fläche am nordöstlichen Gebietsrand und eine Baumreihe entlang der L 191 gepflanzt.

Pflanzqualität Bäume: HmB 3xv, StU 14-16. Befestigung mittels Dreibock, Schutz vor Verbiss.

Die Baumarten sind der Liste in Anhang II zu entnehmen. Es sind Bäume autochthoner Herkunft zu verwenden (Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland). Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang sind Ersatzgehölze zu pflanzen.

Begründung:

Die Bäume stellen eine Strukturanreicherung im Plangebiet dar, bieten neuen Lebensraum für Pflanzen und Tiere der näheren Umgebung und erhöhen die biologische Vielfalt. Sie sind ein Ersatz für die entfallenden Bäume und Sträucher im Plangebiet. Schaffung von Nahrungshabitaten für Insekten. Die Maßnahme dient den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, biologische Vielfalt, Klima/Luft und Landschaftsbild.

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

M 8 Schallschutz

Maßnahme:

Bei einem Mittelungspegel nachts über 50 dB(A) werden nach der VDI 27191 in jeder Wohnung die Schlafräume, bzw. die zum Schlafen geeigneten Räume, mit zusätzlichen Lüftungseinrichtungen ausgeführt. Dies gilt für die Schlafräume an den Ostfassaden der Gebäude H2, H3, H5, H7 und H9.

Schutz der Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen, Hausgärten etc.) Verglasung der Balkone, Errichtung von Wintergärten an den Ostfassaden der Gebäude H2, H3, H5, H7 und H9.

Begründung:

Die „Schalltechnische Untersuchung Bauvorhaben Wohnanlage Aach-Aue“ (Heine und Jud, 22.06.2017) kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl gegenüber dem Straßenverkehrslärm, als auch gegenüber den Schallimmissionen der Tiefgarage Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Festsetzung: Hinweis im Bebauungsplan

10. Artenschutzfachliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG

10.1 Bestand / Potentialabschätzung

Systematische faunistische Erhebungen konnten jahreszeitlich bedingt nicht durchgeführt werden.

Fledermäuse

Am 04.02.2015 sind die Dachböden der drei Gebäude auf den Grundstücken 411 und 141/3 Gemarkung Rielasingen von der Fachgutachterin Alexandra Sproll auf Fledermausvorkommen und entsprechende Spuren hin untersucht. Es wurde eine Sichtprüfung auf lebende Individuen und Spuren wie Kot und Fraßreste durchgeführt. Am 24. und 26.04.2015 wurde abends zur Flugaktivität der Fledermäuse das Gelände auf Fledermausvorkommen hin untersucht. Es wurden mit Hilfe von Fledermausdedektoren (SSF Bat2 und Batlogger) die Ultraschallgeräusche der Fledermäuse erfasst (Ergebnisbericht siehe Anhang 3).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Fledermausquartiere): In den Dachböden der drei Gebäude konnten keine Spuren von Fledermäusen gefunden werden. Die Gebäude haben teilweise eine Blechverkleidung und an der Dachkante einen Blechüberstand. Sie werden nicht als Quartier von Fledermäusen genutzt, es konnten keine ausfliegenden Fledermäuse beobachtet werden. Die Bäume sind als Quartierbäume für größere Quartiere noch zu jung.

Nahrungshabitate und Leitlinien: Gehölze im Gebiet dienen als Leitlinie von Fledermäusen während des Sommerhalbjahres. Sie werden im Norden als lichtarmer Korridor auf der Flugroute zur Radolfzeller Aach genutzt.

Vögel

Am 09.02.2015 erfolgte eine Ortsbegehung des Gebietes. Die artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgte durch Inaugenscheinnahme des Gebietes aufgrund derer eine Abschätzung des Habitatpotentials des Plangebiets erfolgte.

Die Sträucher (insbesondere die durchgewachsenen Haselnusssträucher) sind potenzielle Bruthabitate von Vogelarten der Gärten und Parks wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grauschnäpper, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz und Zaunkönig. Amsel, Kohlmeise, Rotkehlchen, Kleiber und Zaunkönig wurden am 09.02. beobachtet. In den Baumgruppen aus Schwarz-Erlen konnten Erlenzeisige beobachtet werden.

Das Habitatpotential für Höhlenbrüter sowie für Gebäudebrüter ist strukturbedingt gering. Die Grünflächen um die Gebäude und die vorhandenen Grünland- und Brachflächen sind als Nahrungshabitat für die im Plangebiet und in den Gehölzen entlang der Aach brütenden Vögel von Bedeutung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in der Nähe brütende bzw. lebende Greifvögel das Grünland und die Brachfläche zur Nahrungssuche nutzen.

Sonstige streng geschützte Arten

Mit weiteren streng geschützten Tierarten (Reptilien, Amphibien, Wirbellose) ist nicht zu rechnen, da die standörtlich-strukturellen Gegebenheiten den Habitatansprüchen der in der Region vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht entsprechen.

10.2 Artenschutzrechtliche Konflikte

Durch die Rodung von Gehölzstrukturen können Vogelbrutstätten zerstört werden. Durch die Umnutzung der Grünlandflächen können Nahrungshabitate insbesondere für Vögel verloren gehen. Der Verlust von Gehölzen kann zur Schwächung von Leitlinien / Transferwegen von Fledermäusen führen. Artenschutzrechtlich relevant sind dabei:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): ggf. Spaltenquartiere von Fledermäusen, Nester von Vögeln in Bäumen oder Sträuchern (an Gebäuden eher unwahrscheinlich)

Verlust von Nahrungshabitaten durch Beseitigung der Gehölzstrukturen und Umnutzung der Grünland- und Brachflächen, (Zer)Störung von Transfer- und Leitlinien von Fledermäusen

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei Rodung von Gehölzen während der Vogelbrutzeit

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Abbrucharbeiten während der Brutzeit von Vögeln

10.3 Fazit der artenschutzrechtlichen Einschätzung

Die Gebäude werden nachweislich nicht als Quartier von Fledermäusen genutzt. Bei Bauarbeiten an den Gebäudefassaden muss dennoch mit Sorgfalt gearbeitet werden. Sollten Tiere im Zuge der Bauarbeiten gefunden werden, sind beim Umbau Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Es sind dann Ersatzquartiere von spaltenbewohnenden Fledermäusen (z.B. Zwergfledermaus) vorzusehen, diese lassen sich optisch gefällig in das Gebäude integrieren.

Die Bäume und Sträucher werden zur Brutzeit von Vögeln und als Leitstruktur / Transferweg von Fledermäusen genutzt, die Grün- und Brachflächen werden als Nahrungshabitat genutzt. Es sind aber keine Brutstätten wertgebender und gefährdeter Vogelarten zu erwarten. Für die vorkommenden Arten gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung des Plangebiets. Die Tiere werden in der Umgebung neue Brutmöglichkeiten und Flächen für die Nahrungssuche finden, bis die neu angepflanzten Bäume und Sträucher im Plangebiet als Bruthabitat zur Verfügung stehen. Um Verbotstatbestände während der Vogelbrutzeit auszuschließen sind Gehölze ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März zu roden oder zurückzuschneiden. Neue Leitstrukturen werden durch die Bepflanzung im Gebiet geschaffen. Insbesondere die randliche Bepflanzung wird als Leitstruktur von Bedeutung sein.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten, wenn Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen wie unter Kapitel 9 beschrieben umgesetzt werden.

11. Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von der Umsetzung des Bebauungsplanes keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt ausgehen, wenn die unter 9. formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als verbindliche Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen und umgesetzt werden. Mit den bestehenden Gebäuden und Parkplätzen ist bereits eine anthropogene Überprägung des Geländes und der Landschaft gegeben. Der Verlust der Biotopstrukturen ist nicht erheblich, da durch Anpflanzungen neue Strukturen entwickelt werden. Sich ausbreitende Neophyten werden im Zuge der Umnutzung und Neugestaltung dauerhaft entfernt. Ein Verlust der Biologischen Vielfalt ist nicht zu besorgen, vielmehr wird es zu einer Strukturanreicherung kommen.

Wichtig sind die randliche Eingrünung des Plangebiets zur freien Landschaft hin und eine intensive Durchgrünung des gesamten Wohngebietes. Durch diese wird das Gelände in die Landschaft eingebunden und es werden neue Leitstrukturen und Transfertrassen für Fledermäuse sowie neue Bruthabitate für Vögel geschaffen. Die entfallenden Gehölze werden durch Neupflanzungen im Plangebiet ersetzt. Insbesondere die Anlage der Leitstruktur für Fledermäuse sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Mit einer intensiven Durchgrünung des Plangebiets und einer ansprechenden Architektur und vor allem Freiflächengestaltung wird das Gelände in die Landschaft eingebunden und sich positiv auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken.

Anhang

I. Fotodokumentation (Fotos Februar 2015)



Durchgewachsene Haselnusssträucher auf Flurstück 3831



Die Hybrid-Pappeln auf Flurstück werden vollständig entfallen und durch neue Bäume ersetzt



Entlang der L 191 werden neue Bäume (Baumreihe gepflanzt). Wenn es die Bauausführung zulässt, bleiben vorhandene Bäume erhalten.



Die Bäume im Plangebiet werden gerodet. Wenn es die Bauausführung zulässt, bleiben die Schwarz-Erlen ggf. teilweise erhalten.



Bestand aus Japanischem Staudenknöterich (Fallopia) (invasiver Neophyt) im Norden von Flurstück 414/3



Blick in das Plangebiet von Norden aus.



Grünlandfläche im Süden



Blick auf das Plangebiet von Nord-Westen aus. Die Gehölze stocken auf der Plangebietsgrenze. Die Westgrenze bildet den Übergang zur freien Landschaft und muss intensiv eingegrünt werden.



Es sind bereits anthropogen überprägte Flächen in Form von Gebäuden und Parkplätzen vorhanden.



Die Fichten werden entfallen und durch Neupflanzungen ersetzt



In dem Bereich werden Parkplätze entstehen. Die Gehölze werden vollständig gerodet.

Anhang II Pflanzlisten

Bäume, mind. 3 x v, StU 14-16

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche

Sträucher, mind. 3 xv, 125/150

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Rosa canina</i>	Heckenrose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Anhang III Relevanzprüfung Artenschutz (Fledermäuse), Alexandra Sproll, 28.04.2017

Relevanzprüfung Artenschutz (Fledermäuse) für die Gebäude der Druckerei und der umliegenden Gehölze in Rielasingen

Am 24.04. und am 26.04.2015 wurde abends zur Flugaktivität der Fledermäuse das Gelände auf Fledermausvorkommen hin untersucht. Es wurden mit Hilfe von Fledermausdetektoren (SSF Bat2 und Batlogger) die Ultraschallgeräusche der Fledermäuse erfasst.

Ergebnis

An den Gebäuden konnten keine ausfliegenden Fledermäuse beobachtet werden.

Auf Höhe der Parkplätze zwischen den Gebäuden wird das Gelände von wenigen Zwergfledermäusen in Ost-West- Richtung überflogen, die von dem kleinen Wald im Osten kommend Richtung Westen zur Aach hin weiterfliegen. Über der Aach, die außerhalb des zu begutachtenden Geländes liegt, fliegen und jagen sehr viele Zwerg-, Rauhhaut- und Weißrandfledermäuse. An den großen Pappeln auf dem Gelände, die nahe zur Aach stehen, konnten keine jagenden Fledermäuse beobachtet werden.

Im Norden des Geländes konnten in dem kleinen wilden Baumbestand vermehrt Fledermäuse durchfliegend beobachtet werden. Hier konnten Zwerg-, Rauhhaut-, Weißrand- und Wasserfledermäuse erfasst werden. Dieser Bereich ist unbeleuchtet und wird von den genannten Arten als Flugleitlinie genutzt.

In der Ferne konnten Große Abendsegler beobachtet werden, die das Gelände jedoch in großer Höhe überfliegen.

Wasserfledermäuse bevorzugen auf ihren Flugrouten unbeleuchtete Strecken, die sie im Norden des Gebietes im noch vorhandenen Baumbestand vorfinden. Bei der Neubepflanzung sollte man daher auf die Schaffung von dunklen Luftkorridore zwischen dem Wald und der Aach achten. Die Beleuchtung des Geländes sollte mit Lampen erfolgen, die insektenfreundlich und nach unten gerichtet sind und den Luftraum über den Lampen nicht mitbeleuchten.

Um die Straße zwischen Wald und Druckereigelände sicher überqueren zu können, brauchen Fledermäuse eine hohe Bepflanzung entlang der Straße. Momentan übernehmen diese Funktion die hohen Bäume und der wilde Baumbestand im Norden.

Die Aach ist noch unbeleuchtet und durch die Baum- und Gebüschreihe vor Lichtquellen vom Druckereigelände her geschützt. Nach der Fällung der dortigen großen Bäume sollte die Neubepflanzung die Aach vor Lichteinfluss schützen.

Radolfzell, den 28.04.2015

Alexandra Sproll

Anhang IV FFH-Vorprüfung, Büro 365° freiraum + umwelt vom 01.08.2017

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Wohnanlage Aach-Aue (B-Plan „Hasel – 2. Änderung und 1. Erweiterung“</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>8219-341</i>	Gebietsname(n) <i>FFH-Gebiet „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Metin Sentürk, Druckcenter Bodensee GmbH (DCB) Singener Straße 21 78239 Rielasingen-Worblingen</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Tel.: 07731/925880 Fax: 07731/9258835 E-Mail: info@lagoprint.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Konstanz</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landkreis Konstanz</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Auf dem Areal des ehemaligen Lago Print ist geplant, eine Wohnanlage mit 16 Wohngebäuden zu errichten. Das Gelände grenzt, getrennt durch einen befestigten Rad- und Wanderweg, an die Radolfzeller Ach, die in dem Bereich Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks ist, an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 1,74 ha.</p> <p>Anfallendes Niederschlagswasser wird in Versickerungsmulden innerhalb des Gebietes über die belebte Bodenschicht versickert. Die Einleitung des Notüberlaufes steht zurzeit noch nicht fest und erfolgt vorzugsweise in den Mischwasserkanal. Möglicherweise ist jedoch eine Einleitung in die Radolfzeller Ach nötig.</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
365° freiraum + umwelt	07551 / 949558-2	07551 / 949558-9
Claudia Huesmann		
Klosterstraße 1	e-mail *	
88662 Überlingen	c.huesmann@365grad.com	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

01.08.2017



Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde

(Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter
<http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

 ja ⇒ weiter bei Ziffer 5 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.34.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder

Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen
Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang
der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation in der Radolfzeller Aach	Flächenumwandlung Gefahr des Eintrags von Schadstoffen während der Bauphase und des laufenden Betriebs. Lichtimmissionen - Installation von Beleuchtung kann zur Reduzierung von Insektenpopulationen führen. Störungen / Beunruhigung / Lärm ausgehend von der neuen Wohnanlage	
1096 Bachneunauge in der Radolfzeller Aach	Siehe 3260	
1163 Groppe in der Radolfzeller Aach	Siehe 3260	
1337 Biber in der Radolfzeller Aach	-	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)			
6.1.2	Flächenumwandlung	3260, 1163, 1096, 1337	Die Baumaßnahme erfolgt angrenzend an das FFH-Gebiet aber außerhalb des Gewässerrandstreifens der Radolfzeller Aach. Es erfolgt keine anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahme maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebiets. Weder Lebensräume nach Anhang 1 der FFH-RL noch Lebensstätten von Arten nach Anhang 2 der FFH-RL werden durch die Umnutzung des Gewerbeareals überplant.	
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		Aufgrund der Lage außerhalb des FFH-Gebiets nicht relevant.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.1.6				
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	3260	Die bei der Nutzung der Wohnanlage frei werdenden Emissionen üben keinen erkennbaren Einfluss auf die in den benachbarten Lebensräumen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten aus.	
6.2.2	akustische Veränderungen		-	
6.2.3	optische Wirkungen	3260, 1163, 1096	Die Wohnanlage wird nach Fertigstellung größere Lichtemissionen emittieren als dies im Plangebiet derzeit der Fall ist, da eine größere Fläche bebaut wird bzw. die Gesamtfläche beleuchtet wird. Im Bebauungsplan wird eine insektenfreundliche Beleuchtung (LED Leuchten) festgesetzt, die zwingend umzusetzen ist. Eine erhebliche Dezimierung der Imagines von Wasserinsekten als Nahrungsgrundlage von Bachneunauge und Groppe, von nachtaktiven Schmetterlingen als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen oder der charakteristischen Arten des LRT 3260 insgesamt durch Licht kann damit ausgeschlossen werden.	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			

Fortsetzung 6.2 betriebsbedingt			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	3260, 1163, 1096	Anfallendes Niederschlagswasser wird im Gebiet versickert. Der Notüberlauf erfolgt vorzugsweise in den Mischwasserkanal. Falls dies nicht möglich und ein Überlauf in die Radolfzeller Aach nötig ist, besteht keine Beeinträchtigung, da der Überlauf nur in Hochwassersituationen anspringt, in denen ein hoher Durchlauf der Aach und ein Verdünnungseffekt gegeben sind.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	3260, 1163, 1096 1337	Die Baumaßnahme findet im unmittelbaren Grenzbereich des FFH- Gebietes statt. Baustelleneinrichtungenflächen müssen außerhalb des Gewässerrandstreifens der Aach liegen.
6.3.2	Emissionen	3260, 1163, 1096 1337	Durch ordnungsgemäßen Baubetrieb können Schadstoffeinträge in die Radolfzeller Aach ausgeschlossen werden. Zudem ist ein befestigter Rad- und Wanderweg zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet vorhanden. Flächen für die Baustelleneinrichtung müssen außerhalb der Überflutungsflächen liegen. Gefahrenstoffe sind außerhalb der Überflutungsflächen zu lagern.
6.3.3	akustische Wirkungen		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung** muss durchgeführt werden.

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Anlage 1:

a) Lage des FFH-Gebiets 8219-341 „FFH-Gebiet „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“



Abb.1.: Lage des Plangebietes (rote Ellipse) angrenzend an das FFH-Gebiet 8219-341 „FFH-Gebiet „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“, unmaßstäblich (Quelle: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>, abgerufen am 19.06.2017)

b) Lageplan Bauvorhaben



Abb. 2.: Lageplan Vorabzug, Stand 30. Mai 2017, (tütüncü consulting, unmaßstäblich)